

Verbandsordnung des „Zweckverbandes Sparkasse Mittelmosel – Eifel Mosel Hunsrück“ in der Fassung der 1. Änderung vom 12. Mai 2011

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September

2010 (GVBl. S. 280), hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 12. Mai 2011 die 1. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Sparkasse Mittelmosel-

Eifel Mosel Hunsrück mit übereinstimmenden Beschlüssen

- Beschluss des Kreistages Cochem-Zell vom 11.12.2002
- Beschluss des Kreistages Bernkastel-Wittlich vom 16.12.2002

beschlossen.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als die nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 KomZG zuständige Errichtungsbehörde hat mit Schreiben vom 22. Juni 2011 die 1. Änderung der Verbandsordnung festgestellt.

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen "Zweckverband Sparkasse Mittelmosel - Eifel Mosel Hunsrück". Er hat seinen Sitz in Bernkastel-Kues.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst den Landkreis Bernkastel-Wittlich und den Landkreis Cochem-Zell.

§ 2 Aufgaben, Haftung

- (1) Der Zweckverband ist Träger der „Sparkasse Mittelmosel – Eifel Mosel Hunsrück“. Er haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach den jeweiligen Regelungen des Sparkassengesetzes.
- (2) Im Innenverhältnis haften die Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes wie folgt:
Landkreis Bernkastel-Wittlich zu 72 %.
Landkreis Cochem-Zell zu 28 %.

§ 3 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der/die Vorstandsvorsteher/in

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus

19 Vertreter/-innen des Landkreises Bernkastel-Wittlich,
8 Vertreter/-innen des Landkreises Cochem-Zell,

wobei der Landrat/die Landrätin des Landkreises Bernkastel-Wittlich sowie der Landrat/die Landrätin des Landkreises Cochem-Zell geborene Vertreter in der Verbandsversammlung sind.

(2) Der Landkreis Bernkastel-Wittlich hat 19 und der Landkreis Cochem-Zell hat 8 Stimmen.

§ 5 Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht

angehören:

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sparkasse;
- (2) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglieder oder Mitarbeiter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln;
- (3) Personen, über deren Vermögen während der letzten fünf Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit die eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Abs. 2 ZPO abgegeben haben.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sich aus der Verbandsordnung nichts anderes ergibt. Insbesondere obliegt ihr die Beschlussfassung über:

- (1) die Wahl des/der Vorstandsvorstehers/in und seines/ihrer Stellvertreters,
- (2) die Wahl der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SpkG zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder der „Sparkasse Mittelmosel – Eifel Mosel Hunsrück“,
- (3) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- (4) die Festsetzung der den Vertretern/-innen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und dem/der Vorstandsvorsteher/in sowie seinem Stellvertreter zu zahlenden Aufwandsentschädigung,
- (5) die Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes,
- (6) die Auflösung des Zweckverbandes,
- (7) den Erlass einer Satzung für die Zweckverbandssparkasse und ihre Änderung,
- (8) die Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Sparkassenrechts die Vertretung des Trägers zu beschließen hat.

§ 7 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Änderungen der Verbandsordnung, der Sparkassensatzung, die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen eines einstimmigen Beschlusses.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsteher/in mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Verbandsmitglied auf Grund einer Beschlussfassung seiner Vertretung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Vorstandsvorsteher/in, im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter.
- (3) Der/die Vorstandsvorsteher/in lädt die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes ein. Die Einladung soll den Vertretern eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein. Die Mitglieder der Organe der Zweckverbandssparkasse nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 9 Verbandsvorsteher/in

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den/die Vorstandsvorsteher/in und seinen/ihre Stellvertreter/in für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen. Der/die Vorstandsvorsteher/in muss gesetzliche/r Vertreter/ eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der/die Vorstandsvorsteher/in bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er/Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom/von der Vorstandsvorsteher/in unter Beifügung der Amtsbezeichnung und dem Dienstsiegel handschriftlich unterzeichnet sind.

§ 10 Kosten des Zweckverbandes, Überschüsse

- (1) Die Kosten des Zweckverbandes trägt die Zweckverbandssparkasse.
- (2) Die Verteilung von Überschüssen der Zweckverbandssparkasse erfolgt unbeschadet der in Nr. 11 des Fusionsvertrages getroffenen Vereinbarung nach der Regelung in § 2 Abs. 2. Für die Haftungsverpflichtung der Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes gilt die in § 2 Abs. 2 vereinbarte Regelung entsprechend.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann erst nach Auflösung der Zweckverbandssparkasse erfolgen.
- (2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes gehen sein Vermögen, seine Forderungen und seine Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder über; § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12 Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die „Sparkasse Mittelmosel - Eifel Mosel Hunsrück.“

§ 13 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen in mindestens einer Tageszeitung. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, in welcher Tageszeitung / welchen Tageszeitungen die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind. Der Beschluss hierüber wird öffentlich bekannt gemacht.